

06.09.94**A - In****Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten**A. Zielsetzung**

Der Tierseuchenbericht der Bundesrepublik Deutschland basiert auf der jeweils unverzüglichen Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Rechtsgrundlage hierfür ist die auf Grund des § 78a des Tierseuchengesetzes erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 12. August 1988 (GMBI. S. 411).

Ab 1. Januar 1995 soll das Tierseuchenberichtswesen ausschließlich auf elektronische Datenübermittlung umgestellt werden; dabei sollen vor allem

- die Meldungen der Kreise und der kreisfreien Städte noch stärker vereinheitlicht und
- durch Beschleunigung des Meldesystems ein noch aktuellerer Überblick über die Seuchensituationen gewonnen werden.

Um dies zu ermöglichen, ist jeder Seuchenfall unverzüglich als Einzelfallmeldung mitzuteilen und hierfür ausschließlich die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Landesbehörden zur Verfügung gestellte Software des EDV-Programms "Tierseuchennachrichten (TSN)" zu verwenden.

Ziel der neuen Verwaltungsvorschrift ist es, die Anforderungen an die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu übermittelnden Daten neu festzulegen und das Verfahren zu bestimmen.

...

B. Lösung

Nach dem Umfang der erforderlichen Anpassungen ist der Erlass einer neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zweckmäßig.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die neue allgemeine Verwaltungsvorschrift ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Tierseuchennachrichten auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung bereits in den Behörden vorhanden sind und die Software vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellt wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft von der behördeninternen Organisationsregelung nicht betroffen ist. Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 825/94

06.09.94

A - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 145/94

Bonn, den 6. September 1994

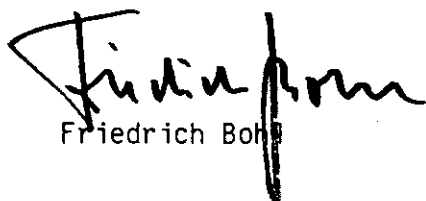
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Tierseuchennachrichten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Tierseuchennachrichten**

Vom 1994

Auf Grund des § 78a Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils unverzüglich das Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen mit; die Mitteilung erfolgt im Wege der elektronischen Datenübertragung, und zwar unter Verwendung des EDV-Programms "Tierseuchennachrichten (TSN)".
2. Die Mitteilungen umfassen
 - 2.1 Einzelfallmeldungen jeweils unverzüglich nach Auftreten eines Seuchenfalles,
 - 2.2 weitere Meldungen über den Seuchenfall, sobald und soweit dies zu dem in § 78a Abs. 1 des Tierseuchengesetzes angegebenen Zweck erforderlich ist,
 - 2.3 Meldungen über die Aufhebung angeordneter Sperrmaßnahmen.
3. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt den Landesbehörden das EDV-Programm "Tierseuchennachrichten (TSN)" über die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere zur Verfügung.
4. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 12. August 1988 (GMBI. S. 411) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Der Tierseuchenbericht der Bundesrepublik Deutschland basiert auf der jeweils unverzüglichen Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Rechtsgrundlage hierfür ist die auf Grund des § 78a des Tierseuchengesetzes erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 12. August 1988 (GMBI. S. 411).

Ab 1. Januar 1995 soll das Tierseuchenberichtswesen ausschließlich auf elektronische Datenübermittlung umgestellt werden; dabei sollen vor allem

- die Meldungen der Kreise und der kreisfreien Städte noch stärker vereinheitlicht und
- durch Beschleunigung des Meldesystems ein noch aktuellerer Überblick über die Seuchensituationen gewonnen werden.

Um dies zu ermöglichen, ist jeder Seuchenfall unverzüglich als Einzelfallmeldung mitzuteilen und hierfür ausschließlich die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Landesbehörden zur Verfügung gestellte Software des EDV-Programms "Tierseuchennachrichten (TSN)" zu verwenden.

Ziel der neuen Verwaltungsvorschrift ist es, die Anforderungen an die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu übermittelnden Daten neu festzulegen und das Verfahren zu bestimmen.

Nach dem Umfang der erforderlichen Anpassungen ist der Erlass einer neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zweckmäßig.

Durch die neue allgemeine Verwaltungsvorschrift ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Tierseuchennachrichten auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung bereits in den Behörden vorhanden sind und die Software vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellt wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft von der behördeninternen Organisationsregelung nicht betroffen ist. Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.